



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 16. April 2021

**Bekanntmachung
des Kyffhäuserkreises
vom 19. Mai 2021**

Auf Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) 2021), § 36 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31.03.2021 i.d.F. vom 05.05.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ergeht nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 16. April 2021 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 21. Mai 2021, 00:00 Uhr.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Sondershausen, den 19.05.2021

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Siegel